

Bekanntmachung Nr. 61 des Amtes Breitenburg

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz

Gemäß § 58c Absatz 1 Soldatengesetz werden zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften von den Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Aufgrund § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Soldatengesetz nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 1. März 2015 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Der Amtsvorsteher, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, zu erklären.

Breitenburg, den 16. Oktober 2014

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger**